

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 12. Mai 1989

88. Stück

214. Verordnung:	Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung
215. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinde Moosbach
216. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 131 Aschacher Straße im Bereich der Marktgemeinde Aschach an der Donau
217. Verordnung:	Allgemeine Viehzählung im Jahre 1989
218. Kundmachung:	Aufhebung des § 67 Abs. 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

214. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. April 1989, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1988 und 95/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt

- a) bei mittleren Schulen und ihren Sonderformen die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung,
- b) bei allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen und ihren Sonderformen die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung.

(2) Sofern bei Schulen auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften keine Abschlußprüfung vorge-

sehen ist, gilt jedoch als erfolgreicher Besuch im Sinne des § 1 Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester).

(3) Sofern bei Schulen im Sinne des Abs. 1 nicht die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung oder der Reifeprüfung, jedoch die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) nachgewiesen wird, wird in den in der zweiten Rubrik der Anlage angeführten Lehrberufen nicht die Lehrabschlußprüfung, sondern die gesamte für diese Lehrberufe vorgeschriebene Lehrzeit ersetzt.

(4) Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer Schule oder einer Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) hat eine allfällige negative Beurteilung in folgenden Gegenständen außer Betracht zu bleiben, sofern nicht in der Anlage die erfolgreiche Absolvierung eines solchen Unterrichtsgegenstandes ausdrücklich vorgeschrieben wird:

- a) Griechisch,
- b) Latein,
- c) Lebende Fremdsprache, sofern in der Berufsschule in dem in Betracht kommenden Lehrberuf kein Unterricht in dieser lebenden Fremdsprache erfolgt,
- d) Freigegegenstände.“

2. In der Anlage werden nach Fachrichtungen alphabetisch geordnet folgende Schulen eingefügt:

A. Im Abschnitt „B. Höhere Schulen“:

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf	Schul- stufe	Ausmaß
Mathematisches Realgymnasium mit zusätzlicher Ausbildung in Metallurgie Lehrplan BGBl. Nr. 607/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 275/1970, 114/1978, 583/1983, 360/1985 und der Erlasse des BMUKS vom 7. Jänner 1988, GZ. 31.228/3-I/2 b/87, und vom 19. April 1988, GZ. 31.228/8-I/2 b/88 Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 17. März 1989, Zl. 31.228/4-I/2 b/89 Lehrplan BGBl. Nr. 63/1989	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie), Physiklaborant, Werkstoffprüfer	Physiklaborant Chemielaborant, Werkstoffprüfer Industriekaufmann Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Stenotypie) Buchhändler, Bürokaufmann, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Musikalienhändler, Waffen- und Munitionshändler	8. 7. 6. 8. 7. 6. 8. 7. 8. 7. 8.	3 2 1 2 1 ^{1/2} 1 2 1 2 1 1 ^{1/2} 1
Höhere Lehranstalt für elektronische Datenverarbeitung und Betriebstechnik Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 22. September 1987, Zl. 17.022/30-22/87	Industriekaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Freigegegenstände Stenotypie und Betriebswirtschaft), Technischer Zeichner	Technischer Zeichner	4. 3.	2 1
Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Elektrotechnik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988 Kolleg für Elektrotechnik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988	Elektromechaniker und -maschinenbauer Elektromechaniker und -maschinenbauer	Werkzeugmaschinenaur Werkzeugmaschinenaur	3. 3.	2 2

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf		
			Schulstufe	Ausmaß
Kolleg für Berufstätige — Elektrotechnik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988	Elektromechaniker und -maschinenbauer			
Höhere Lehranstalt für Berufstätige — Elektronik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988	Nachrichtenelektroniker, Radio- und Fernsehmechaniker			
Aufbaulehrgang für Elektronik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988	Nachrichtenelektroniker			
Aufbaulehrgang für Berufstätige — Elektronik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988	Nachrichtenelektroniker			
Kolleg für Elektronik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988	Nachrichtenelektroniker			
Kolleg für Berufstätige — Elektronik Lehrplan BGBl. Nr. 437/1988	Nachrichtenelektroniker			
Aufbaulehrgang für Mode und Bekleidungstechnik für Gehörlose Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 28. Jänner 1987, Zl. 17.024/17-24/87	Bürokaufmann			
Aufbaulehrgang für Berufstätige für Maschinenbau — Betriebstechnik Lehrplan Erlaß des BMUKS vom 23. Juli 1987, Zl. 17.022/24-22/87	Industrieaufmann			

B. Im Abschnitt „C. Sonstige Schulen“:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß

Beauty International School (zweijährige Ausbildung)

Lehrplan Bescheid des BMUKS vom 6. Feber 1989, Zl. 24.255/7-III/4/88

Schönheitspfleger (Kosmetiker) (nur bei erfolgreicher Absolvierung des dreimonatigen einschlägigen Praktikums)

2. 1

Graf

215. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. April 1989 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 142 Obernberger Straße im Bereich der Gemeinde Moosbach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 142 Obernberger Straße von km 7,960 bis km 8,420 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 21. Juli 1980, BGBl. Nr. 356, bestimmten — Abschnitt „Ortsdurchfahrt Dietraching“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

216. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 19. April 1989 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 131 Aschacher Straße im Bereich der Marktgemeinde Aschach an der Donau

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 131 Aschacher Straße von km 13,24 (alt) bis km 13,56 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. Mai 1977, BGBl. Nr. 291, bestimmten — Abschnitt „Aschach I“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

217. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 21. April 1989 über eine Allgemeine Viehzählung im Jahre 1989

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, wird — hinsichtlich des § 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1989 mit Stichtag 3. Dezember eine Allgemeine Viehzählung als Vollerhebung durchzuführen. Die Erhebungsgegenstände und Erhebungsmerkmale sind der Anlage zu entnehmen, die einen Bestandteil der Verordnung bildet.

§ 2. Zur Auskunftserteilung sind alle Personen verpflichtet, die die in der Anlage bezeichneten Tiere halten oder im Erhebungszeitraum Stechvieh hausgeschlachtet haben. Anzugeben ist der gesamte Tierbestand einschließlich Einstellvieh.

§ 3. Die Erhebungen sind von der Gemeinde in der Form durchzuführen, daß vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane auf Grund mündlicher Befragung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellte, maschinell lesbare Erhebungsformulare (1 Beleg pro Betrieb) auszufüllen haben; ist der Auskunftspflichtige am Zähltag nicht anzutreffen, ist dieser verpflichtet, die Angaben im Gemeindeamt (Magistrat) zu machen. Hierbei ist vorzusorgen, daß die bei den Erhebungen gemachten Angaben geheimgehalten werden und unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4. (1) Die Gemeinden haben die Angaben aus den Erhebungsformularen (P.1 bis 45) in Hilfslisten, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellt werden, zu übertragen, sodann die Gemeindegsumme zu bilden und letztere in die Gemeindeblätter (Urschrift und Reinschrift) einzutragen. Die Hilfslisten und die Urschriften der Gemeindeblätter verbleiben bei den Gemeinden.

(2) Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die ausgefüllten Erhebungsformulare sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 11. Dezember 1989 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(3) Die Bezirkshauptmannschaften haben die Daten aus den Gemeindeblatt-Reinschriften in Bezirkslisten zu übertragen, Bezirkssummen zu bilden und sodann die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe, die Gemeindeblatt-Reinschriften und die Bezirkslisten bis spätestens 15. Dezember 1989 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

(4) Die Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare der einzelnen Betriebe sowie die Gemeindeblatt-Reinschriften bis spätestens 15. Dezember 1989 im Dienstwege an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 5. Den Gemeinden ist für die ihnen bei der Mitwirkung an dieser Erhebung entstehenden Kosten je Tierhalter eine Abfindung in der Höhe von 38,40 S zu gewähren.

§ 6. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 1 in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Riegler

		<u>Anlage</u>		
Position	Bezeichnung	Position	Bezeichnung	
				Legehennen:
1	Fohlen unter 1 Jahr alt	34	½ Jahr bis unter 1 Jahr alt	
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt	35	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	
	Pferde 3 Jahre alt und älter:	36	2 Jahre alt und älter	
3	Hengste und Wallachen	37	Hähne	
4	Stuten	38	Mastkücken und Jungmasthühner	
5	Pferde insgesamt	39	Hühner insgesamt	
6	Kälber unter 3 Monate alt	40	Gänse	
	Jungvieh 3 Monate bis unter 1 Jahr alt:	41	Enten	
7	männlich	42	Truthühner	
8	weiblich			Hausschlachtungen (vom 4. Dezember 1988 bis 3. Dezember 1989):
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:	43	Kälber	
9	Stiere (Zucht- und Schlachtstiere)	44	Schweine	
10	Ochsen	45	Schafe (einschließlich Lämmer)	
11	Kalbinnen nicht belegt			Erfolgte die Haltung der Legehennen (Pos. 34 bis 36) vorwiegend als
12	Kalbinnen belegt	46	Bodenhaltung	
	Rinder 2 Jahre alt und älter:	47	Käfig- bzw. Batteriehaltung	
13	Zuchtstiere	48	Erfolgte im abgelaufenen Jahr ein Ab-Hof-Verkauf von Milch und/oder Milchprodukten?	
14	Schlachtstiere	49	Erfolgte im abgelaufenen Jahr eine Milchliefereung an eine Molkerei oder Käserei?	
15	Ochsen			
16	Kalbinnen nicht belegt			
17	Kalbinnen belegt			
18	Milchkühe			
19	Mutter- und Ammenkühe			
20	Rinder insgesamt			
21	Ferkel unter 2 Monate alt			
22	Jungschweine 2 Monate bis unter ½ Jahr alt			
	Schweine ½ Jahr und älter:			
23	Schlachtschweine			
24	Zuchtsauen trächtig			
25	Zuchtsauen nicht trächtig			
26	Zuchteber			
27	Schweine insgesamt			
	Schafe (einschließlich Lämmer):			
28	Lämmer bis unter ½ Jahr alt			
29	Schafe ½ Jahr bis unter 1 Jahr alt			
30	Schafe 1 Jahr und älter			
31	Schafe insgesamt			
32	Ziegen (einschließlich Kitze)			
33	Kücken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr			

218. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 27. April 1989 über die Aufhebung des § 67 Abs. 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 1989, G 163/88-6, G 167/88-10, G 211/88-6, G 226/88-7, G 231/88-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 13. April 1989, § 67 Abs. 10 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 41. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 111/1986, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1990 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky